

beglaubigte Abschrift der Hinterlegungserklärung zuge-
stellt ist.

(2) (gegenstandslos).

(3) Die Vollstreckung darf erst beginnen, wenn die voll-
streckbare Ausfertigung mindestens sieben Tage vorher
zugestellt ist. Auf Antrag des Mieters kann der Vorsitzende
der Zivilkammer des Kreisgerichts eine längere Frist be-
stimmen.

(4) Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwen-
dung, wenn die Beschränkung der Zwangsvollstreckung
nach § 6 Abs. 2 aufgehoben ist.

Anmerkung:

Für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung ist gemäß § 29
AnglVO der Sekretär des Kreisgerichts zuständig.

§17

Der Vermieter, der mit der Aufhebungsklage abgewiesen
ist, kann das Becht, die Aufhebung zu verlangen, nicht
mehr auf Tatsachen gründen, die er in einem früheren
Rechtsstreit geltend gemacht hat oder geltend machen
konnte. Tatsachen, auf die aus diesem Grunde oder wegen
§ 2 Abs. 3 eine Aufhebungsklage nicht mehr gegründet
werden kann, dürfen zur Unterstützung einer auf andere
Tatsachen gegründeten Aufhebungsklage geltend gemacht
werden.

§ 18

Im Wege der einstweiligen Verfügung darf die Heraus-
gabe eines Mietraumes nicht angeordnet werden.

b) Besondere Mietverhältnisse

§19

(1) Stirbt der Mieter, so treten seine Familienangehörigen,
Wenn sie beim Tode zu seinem Hausstand gehört haben, in
die Rechte und Pflichten des Mieters ein. In diesem Fall
ist eine Kündigung des Vermieters gemäß § 569 des Bürger-
lichen Gesetzbuchs nicht zulässig. Gibt einer der bezeich-
neten Familienangehörigen oder sein gesetzlicher Vertreter
binnen einer Woche, nachdem er von dem Tode des Mieters
Kenntnis erlangt hat, dem Vermieter gegenüber die Er-